

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. November 2011

1421. Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention; Vernehmlassung)

Die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Lanzarote-Konvention ist das erste und bisher einzige internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmisbrauchs umfassend strafbar erklärt. Ziel der Konvention ist ein europaweiter, möglichst umfassender, auch präventiver Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Art der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (vgl. Art. 18–21) unter Strafe zu stellen. Zugleich berücksichtigt sie neue Technologien und Begehungsformen von Sexualstraftaten, insbesondere über das Internet (vgl. Art. 23). Die Vertragsstaaten haben ferner Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen nicht davon abhängt, dass die entsprechenden Handlungen auch am Tatort strafbar sind (Art. 25 Abs. 4). Ein weiterer Schwerpunkt des Übereinkommens liegt auf präventiven Massnahmen, die Sexualstraftaten an Kindern verhindern sollen (Art. 4–9, 15–17). So verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten namentlich zu Präventions- und Interventionsprogrammen für Sexualstraftäter sowie zur Ergreifung besonderer Massnahmen bei der Rekrutierung und Weiterbildung von Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern arbeiten. Ferner enthält die Konvention Bestimmungen über den Opferschutz (Art. 11–14). Mit den Regelungen über das Strafverfahren (Art. 30–36) wird ausserdem sichergestellt, dass kindliche Opfer in den Prozessen geschützt werden. Schliesslich enthält die Konvention Regeln zur internationalen Zusammenarbeit (Art. 38) sowie einen Überwachungsmechanismus (Art. 39–41).

Im 2009 hörte der Bund die Kantone zur Frage der Unterzeichnung der Konvention an. Der Kanton Zürich unterstützte – bei Ausnutzung der möglichen Vorbehalte bezüglich des Schutzalters – die Unterzeichnung der Konvention (RRB Nr. 982/2009). Am 16. Juni 2010 unterzeichnete die Schweiz die Konvention. Bisher wurde sie von 13 Staaten ratifiziert.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Strafrecht, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 22. August 2011 haben Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie den erläuternden Bericht hierzu unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir haben mit Beschluss vom 17. Juni 2009 die Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention befürwortet. Der Kanton Zürich unterstützt auch ihre Genehmigung und in weiten Teilen auch die Umsetzung gemäss der Vorlage Ihres Departementes. Nachfolgend beschränken wir daher unsere Stellungnahme auf die Standpunkte im erläuternden Bericht (nachfolgend Bericht), die wir nicht vollumfänglich teilen. Zudem äussern wir uns zu den Änderungsvorschlägen gemäss Vorentwurf des Bundesbeschlusses, die aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

B. Im Einzelnen

1. Präventive Massnahmen

a) Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen (Art. 7 Konvention)

Art. 7 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, für Personen, die befürchten, eine Straftat gemäss der Konvention zu begehen, angemessenen Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -massnahmen bereitzustellen. Hierzu wird im Bericht auf die Schweizerische Kriminalprävention hingewiesen, die eine Adressliste von Täterhilfeangeboten im Zusammenhang mit Kinderpornografie zur Verfügung stellt (Bericht S. 23). Diese unter www.stopp-kinderpornografie.ch abrufbare Liste umfasst jedoch lediglich neun Adressen. Die erwähnten Beratungsstellen befinden sich in insgesamt fünf Kantonen (vier im Kanton Zürich) und eine ist in Berlin. Keine einzige Adresse verweist auf eine Anlaufstelle in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz. In einer Vielzahl der Kantone stehen also keine entsprechenden Beratungsangebote zur Verfügung. Auch wenn die Schweiz die An-

forderungen der Konvention mit den bestehenden Täterhilfeorganisationen erfüllen dürfte, erscheint nach dem Gesagten die schweizerische Situation im Bericht insgesamt als zu optimistisch abgebildet.

Fazit: Wir würden es begrüßen, wenn auch andere Kantone vermehrt Täterhilfeangebote im Zusammenhang mit der Kinderpornografie zur Verfügung stellen würden.

b) Massnahmen für die Öffentlichkeit (Art. 8 Konvention)

In Art. 8 der Konvention werden die Vertragsparteien aufgefordert, Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über mögliche präventive Massnahmen zu fördern oder zu organisieren. Im Bericht wird ausgeführt, dass die Anforderungen der Konvention bereits erfüllt seien, die Kampagnen indessen regelmässig durchgeführt und eine gewisse Breite aufweisen müssten, um wirksamer zu sein. Dies erfordere die Planung und Budgetierung zusätzlicher Mittel (Bericht S. 23 ff.). Wo bzw. bei wem hier ein zusätzlicher Handlungsbedarf bestehen soll, wird allerdings nicht näher ausgeführt.

Antrag: Wir erwarten, dass der Bund hierzu detaillierte Angaben mit finanziellen Folgeabschätzungen macht.

c) Interventionsprogramme oder -massnahmen, Allgemeine Grundsätze (Art. 15 Konvention)

In Art. 15 der Konvention werden die Vertragsparteien verpflichtet, für Personen, die wegen der Begehung einer Straftat im Sinne der Konvention verfolgt werden oder verurteilt wurden, wirksame Interventionsprogramme oder -massnahmen vorzusehen, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen. Wie im Bericht ausgeführt, wird in der Schweiz heute von verschiedenen Anbietern eine Palette von verschiedenen Interventionsprogrammen angeboten, nach unserer Ansicht jedoch nicht in ausreichendem Masse. Im Bericht werden diesbezüglich ferner auch allgemein psychiatrische Kliniken oder Ambulatorien genannt (Bericht S. 34). Interventionsprogramme oder -massnahmen für Personen, die pädosexuelle Delikte begangen haben, müssen jedoch von besonders ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden. Fachkenntnisse im Bereich der Täterbehandlung sind hier unabdingbar. Diese sind aber nicht Gegenstand allgemein psychiatrischer oder psychotherapeutischer Ausbildungen. Zurzeit herrscht in der Schweiz ein Mangel an Fachpersonen mit den entsprechenden Kenntnissen und ein schwerwiegender Mangel an Behandlungsplätzen für diese Tätergruppe. In vielen Kantonen gibt es gar

keine Fachpersonen auf diesem Gebiet und ein forensisch-psychiatrisches Angebot, z. B. in Form eines forensisch-psychiatrischen Dienstes, besteht nicht.

Ganz besonders ausgeprägt ist diese Mangelsituation im Bereich der Untersuchungshaft. Wie im Bericht dargestellt, trifft es zwar grundsätzlich zu, dass Massnahmen auch Tätern in Untersuchungshaft zur Verfügung stünden (Bericht S. 34). Jedoch sind uns keine Interventionsprogramme für diese Tätergruppe bekannt und in aller Regel ist in der Praxis eine deliktspezifische Therapie in diesem Verfahrensstadium bzw. Haftsetting nicht vorgesehen. Hier stellt sich die – nicht zuletzt auch finanzielle – Frage, in welchem Umfang einem Beschuldigten oder auch Verurteilten neben der grundlegenden psychiatrischen/medizinischen Versorgung Leistungen (ständig) bereitgestellt werden können und müssen, die über die gerichtlich angeordnete Sanktion hinausgehen.

In Art. 15 Abs. 3 der Konvention werden die Vertragsparteien ferner verpflichtet, eine Bewertung der Gefährlichkeit von Personen, die wegen der Begehung einer Straftat nach der Konvention verfolgt werden oder wurden, und der möglichen Gefahr der Deliktwiederholung durch sie vorzusehen, um die geeigneten Programme oder Massnahmen zu ermitteln. Im Bericht werden hierzu Art. 86 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) (Prüfung der bedingten Entlassung) und Art. 62 ff. StGB (Prüfung der Aufhebung von Massnahmen) angeführt (Bericht S. 34). Es handelt sich hierbei jedoch um Entscheidungen, die frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafen bzw. während einer therapeutischen Massnahme zu treffen sind. Der vorstehend erwähnte Abs. 3 von Art. 15 der Konvention bezieht sich aber offensichtlich auf die einleitende Bewertung der Gefährlichkeit und der Ermittlung der notwendigen Massnahmen vor Antritt einer Strafe. Eine Beurteilung der zur Senkung der Wiederholungsgefahr indizierten Massnahmen im Rahmen des Strafverfahrens erfolgt in der Schweiz heute lediglich bei knapp der Hälfte der Täter, die wegen pädosexueller Delikte angeklagt oder verurteilt sind (vgl. Urbaniok/Rossegger/Böhm/Noll/Endrass, Häufigkeit forensisch-psychiatrischer Begutachtungen bei Strafverfahren gegen Gewalt- und Sexualstraftäter, in: Kriminalistik 2/2010, S. 111 ff.). Ebenso erhält die Mehrheit dieser Täter keine Behandlung, die darauf abzielt, das Risiko der Deliktwiederholung zu senken.

Fazit: In der Schweiz – und vor allem auch im Kanton Zürich – werden verschiedene Interventionsprogramme angeboten. Die heute bestehenden Behandlungsplätze für Sexualstraftäter reichen allerdings nicht aus, um alle notwendigen Therapien durchführen zu können. Um

diesem Mangel zu begegnen, müssen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Kantone auf die finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

2. Materielles Strafrecht

a) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Konvention; Art. 195 Bst. a VE-StGB)

Gemäss Konvention sind diejenigen, die Prostitution Minderjähriger fördern, um daraus Vermögensvorteile zu erlangen, zu bestrafen. Solche Verhaltensweisen sind vom geltenden schweizerischen Strafrecht nur dann nicht erfasst, wenn die Ausnützung über 16-jährige Unmündige betrifft. Die Konvention verlangt aber die Strafbarkeit solchen Verhaltens bis zum 18. Altersjahr. Entsprechend sieht der vorgeschlagene neue Art. 195 Bst. a StGB vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft wird, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert.

Während Art. 195 StGB in seiner heutigen Fassung Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, soll nach Art. 195 VE-StGB einzig Freiheitsstrafe angedroht werden. Betrachtet man das geltende Recht, so wird bei praktisch allen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität – mit Ausnahme der Vergewaltigung – sowohl Freiheitsstrafe als auch Geldstrafe alternativ angedroht (Art. 187–197 StGB). Dies ist auch sinnvoll, um den Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen zu können. Es widerspricht nun dem Gesamtkonzept des Sexualstrafrechts, einzelne – vergleichsweise weniger schwerwiegende – Taten davon auszunehmen und ausschliesslich mit Freiheitsstrafe zu bestrafen. Da sich die Höhe der Strafe (auch) nach dem theoretischen Strafrahmen zu richten hat, kommt diesem nicht unerhebliche Bedeutung zu. Eine Anpassung des Strafrahmens wäre somit – wenn überhaupt – erst im Rahmen der sogenannten Harmonisierungsvorlage und in Übereinstimmung mit den übrigen Strafbestimmungen vorzunehmen.

Antrag: Wir beantragen, dass der Strafrahmen von Art. 195 VE-StGB dahingehend geändert wird, dass er auf bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe lautet.

b) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c Konvention; Art. 196 VE-StGB)

Nach geltendem schweizerischem Strafrecht sind einverständliche, bezahlte sexuelle Kontakte mit Unmündigen, die älter als 16 Jahre alt und damit sexuell mündig sind, nicht strafbar. Voraussetzung ist, dass die sexuell mündige Person aus freiem Willen und in Kenntnis der ge-

samten Umstände in die Handlung eingewilligt hat und dass kein Abhängigkeitsverhältnis zum Täter im Sinne von Art. 188 StGB besteht. Nachdem die Konvention vorschreibt, dass die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern bis 18 Jahren strafbar zu erklären ist, bedarf es diesbezüglich einer Änderung des Strafgesetzbuches. Der Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches sieht diesbezüglich einen neuen Art. 196 mit folgendem Wortlaut vor: «Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.»

Die Strafandrohung sollte unseres Erachtens auch auf die Geldstrafe ausgedehnt werden (vgl. Ausführungen unter B.2.a, die auch für Art. 196 VE-StGB gelten). Die minderjährigen Anbieterinnen und Anbieter von Prostitution machen sich selbst nicht strafbar, womit entsprechende Angebote wohl nicht verschwinden werden. Folglich dürfte Art. 196 VE-StGB zwar eine generalpräventive Wirkung haben, inwiefern aber auch eine spezialpräventive Wirkung erzielt werden kann, namentlich durch Verurteilungen, wird sich in der Praxis weisen müssen. Die spezialpräventive Wirkung könnte jedenfalls dadurch besser erreicht werden, wenn – in Bezug auf das Alter des Opfers – auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt würde. Denn es ist davon auszugehen, dass die Freier regelmässig geltend machen werden, sie hätten das Alter des Opfers nicht gekannt bzw. es habe viel älter ausgesehen. Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn Art. 196 VE-StGB analog zu Art. 187 Abs. 4 StGB in Bezug auf das Alter des Opfers um die fahrlässige Begehung ergänzt würde.

Antrag: Wir beantragen, Art. 196 VE-StGB wie folgt zu formulieren (Ergänzungsvorschläge kursiv hervorgehoben):

«1. Wer mit einer unmündigen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren *oder mit Geldstrafe* bestraft.

2. *Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, die unmündige Person sei mindestens 18 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.»*

c) *Kinderpornografie (Art. 20 Konvention; Art. 197 Ziff. 3 ff. StGB)*

Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, das Herstellen, Anbieten, Verfügbarmachen, Verbreiten und Übermitteln von Kinderpornografie strafbar zu erklären. Es verpflichtet sie ebenso, den Besitz und das Beschaffen von kinderpornografischem Material sowie den Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informati-

ons- oder Kommunikationstechnologien zu bestrafen. In Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} VE-StGB werden die in der Konvention aufgeführten Tathandlungen unter Strafe gestellt. Ziff. 3 deckt, abgesehen vom Konsum, das ganze Spektrum an denkbaren Tathandlungen ab. In Ziff. 3^{bis} wird der Konsum als strafbar erklärt. Zudem wird in Ziff. 3^{bis} festgehalten, dass sämtliche Tathandlungen nach Ziff. 3, die zum eigenen Konsum begangen werden, gleich wie der Konsum strafrechtlich privilegiert behandelt werden. Art. 197 Ziff. 3^{bis} VE-StGB umfasst – im Gegensatz zum geltenden Recht – auch den besitzlosen Konsum harter Pornografie und erklärt diesen als strafbar. Da als Kinder Personen unter 18 Jahren gelten (Art. 3 Bst. a Konvention), müssen die Ziff. 3, 3^{bis} und 4 von Art. 197 VE-StGB (in der Fassung des Strafraahmenharmonisierungsgesetzes) dahingehend geändert werden, dass Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen strafrechtlichen Schutz vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen geniessen. Die Altersgrenze in Art. 197 Ziff. 1 StGB (sogenannte weiche Pornografie) soll hingegen bei 16 Jahren belassen werden und weiterhin dem Schutzalter in Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) entsprechen (vgl. im Einzelnen Bericht S. 45 ff.). Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Mit der Strafbarkeit jeglichen Konsums von harter Pornografie (ausgenommen Darstellungen von menschlichen Ausscheidungen) findet die zuweilen zufällig anmutende Unterscheidung nach strafbarem Besitz und straflosem Konsum je nachdem, unter welchem Pfad auf einer Festplatte eine entsprechende Bild- oder Filmdatei gespeichert ist, ein Ende. Umgekehrt ist es aber möglich – was bisher auch für die Straflosigkeit des Konsums ins Feld geführt wurde –, dass jemand ohne Zutun (z. B. durch Pop-ups) oder irrtümlich Kinderpornografie konsumiert. Dies müsste sich aber auf wenige Dateien beschränken und würde wohl auch nicht vom (Eventual-)Vorsatz erfasst. Zur Abgrenzung wird inskünftig also der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit grössere Bedeutung zukommen.

Gemäss vorliegendem Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches sollen mit der Pönalisierung des Konsums gleichzeitig auch die bereits strafbaren Handlungen mit harter Pornografie (Herstellung, Einführung, Lagerung, Zeigen, Erwerb, Besitz usw.) privilegiert, d. h. nur nach dem Strafraumen des Konsums bestraft werden, wenn die entsprechenden Straftaten zum eigenen Konsum begangen worden sind. Diese Bestimmung weist Ähnlichkeiten auf mit Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121), wonach wer zum Eigenkonsum von Betäubungsmitteln Widerhandlungen nach Art. 19 BetmG (Herstellung, Besitz, Verkauf, Inverkehrbringen usw. von Betäubungsmitteln) begeht, nur mit Busse bestraft wird.

Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob die Privilegierung auch beim Konsum harter Pornografie angebracht ist. Erschöpft sich z. B. die Herstellung und der Besitz von harter Pornografie zum Eigenkonsum darin, dass ein Täter die entsprechenden Bild- und Videodateien aus dem Internet herunterlädt und diese auf seinem Computer speichert und gegebenenfalls vervielfältigt durch mehrfaches Abspeichern, mag die Privilegierung sachlich begründbar sein. Wenn jedoch die anderen Tatvarianten zur Diskussion stehen, namentlich die tatsächliche Herstellung von Kinderpornografie (zum Eigenkonsum) durch Missbrauch einer oder eines Unmündigen, ist die Privilegierung nicht haltbar (abgesehen davon, dass dabei weitere Straftatbestände erfüllt werden). Zu beachten ist ferner, dass – anders als beim Konsum von Betäubungsmitteln – beim Konsum von harter Pornografie das Tatmittel durch den Konsum nicht vernichtet wird, sondern weiter fortbesteht, d. h., die von der harten Pornografie ausgehende pönalisierte Gefahr endet durch den Konsum nicht. Die Privilegierung ist überdies auch nicht notwendig. Der Strafraum bei Herstellung, Besitz usw. beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahre (fünf Jahre bei tatsächlichen Kinderpornos), beim Konsum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (drei Jahre bei tatsächlichen Kinderpornos). Damit handelt es sich bei beiden Fällen um ein Vergehen, ausser bei tatsächlichen Kinderpornos, wo Herstellung und Besitz usw. ein Verbrechen darstellen. Vergehen und Verbrechen unterscheiden sich aber ausser in Bezug auf das obere Ende des Strafmasses (das untere Ende ist identisch) nur unwesentlich voneinander (längere Verjährungsfrist bei Verbrechen, versuchte Anstiftung ist nur bei Verbrechen möglich), sodass auch die Richterin oder der Richter den Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen und bei Tathandlungen zum Konsum eine entsprechend tiefere Strafe aussprechen kann (theoretisch ab einem Tagessatz Geldstrafe), wenn die Umstände dies rechtfertigen. Die gesetzliche Privilegierung erweist sich daher als nicht notwendig (anders als beim Konsum von Betäubungsmitteln und dazu in Verbindung stehenden Straftaten, die nur mit Busse bestraft und damit als blosser Übertretung geahndet werden). Ist eine gesetzliche Bestimmung nicht notwendig und kann sie zu rechtsungleicher Behandlung führen, sollte auf sie verzichtet werden.

Nach dem Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Änderung des Strafgesetzbuches gilt Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen weiterhin als harte Pornografie, deren Herstellung, Einführung, Lagerung, Anpreisung, Ausstellung, Vorzeigung, Erwerb usw. strafbar ist. Neu soll auch der Besitz solcher Pornografie strafbar sein, was er bisher – im Gegensatz zur übrigen harten Pornografie – nicht war. Der Konsum dagegen – anders als bei der übrigen harten Pornografie – soll weiter straflos bleiben. Auch wenn das Gefährdungspotenzial von Menschen

oder Tieren bei Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen geringer ist als bei den übrigen Formen der harten Pornografie, vermag die Aufrechterhaltung der Unterscheidung zwischen Herstellung usw. und neu auch Besitz auf der einen und Konsum auf der anderen Seite (und damit Strafbarkeit ja/nein) nicht zu überzeugen. Mithin wird die bereits kritisierte Unterscheidung zwischen Herstellung und Besitz nach altem Recht auf die Unterscheidung Besitz bzw. Konsum verlagert. Ferner ist nicht einzusehen, wieso einerseits der bisher – anders als bei der übrigen harten Pornografie – straflose Besitz von Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen neu strafbar erklärt wird (Strafverschärfung), andererseits der Konsum derselbigen aber weiter straflos bleiben soll (Privilegierung), währenddessen der Konsum der übrigen harten Pornografie neu unter Strafe gestellt wird. Da die Aufzählung von menschlichen Ausscheidungen in Art. 197 Ziff. 3^{bis} VE-StGB fehlt, ist auch der privilegierte Strafrahmen des genannten Absatzes, wenn die Tathandlungen zum Eigenkonsum begangen werden, bei Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass Herstellung, Besitz usw. von Kinder-, Tier- und Gewalt pornos zum Eigenkonsum privilegiert wird, Herstellung, Besitz usw. von Pornos mit menschlichen Ausscheidungen dagegen nicht. Dies führt zu Widersprüchen: Soll Pornografie mit menschlichen Exkrementen weiterhin als harte und damit verbotene Pornografie gelten und neu auch deren Besitz bestraft werden, sollte im Sinne einer einheitlichen Handhabung auch deren Konsum unter Strafe gestellt werden.

Antrag: Wir beantragen, dass jeglicher Konsum von harter Pornografie, also auch die Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen, unter Strafe gestellt wird. Die Privilegierung gemäss Art. 197 Ziff. 3^{bis} VE-StGB, wonach mit der Pönalisierung des Konsums gleichzeitig auch die bereits strafbaren Handlungen mit harter Pornografie (Herstellung, Einführung, Lagerung, Zeigen, Erwerb, Besitz usw.) nur nach dem Strafrahmen des Konsums bestraft werden sollen, wenn die entsprechenden Straftaten zum eigenen Konsum begangen worden sind, lehnen wir ab.

*d) Kontaktabahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken
(Art. 23 Konvention)*

Aus polizeilicher Sicht ist zu bedauern, dass Art. 23 der Konvention für die Strafbarkeit des sogenannten «Grooming», also für die Kontaktabahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, konkrete, auf ein Treffen hinführende Nachfolgehandlungen verlangt. Aufgrund dieser Ausgangslage hält der Bericht folgerichtig fest, dass eine solche Handlungsweise nach geltendem Recht bereits die Schwelle des Versuchs zu anderen Straftaten, vorab des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit einem Kind

(Art. 187 Ziff. 1 StGB), überschreitet, sodass die Einführung eines neuen Tatbestandes des «Grooming» verzichtbar erscheint. Zusätzlich wird hierzu auch auf die in Erarbeitung befindlichen Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Ebene im Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung verwiesen, die (wieder) frühzeitige Interventionen ermöglichen. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass die Polizei schon aus Kapazitätsgründen keinen zuverlässigen Schutz für Kinder vor «Grooming» durch verdeckte Internetfahndungsmassnahmen gewährleisten kann. Im Ergebnis kann das eigentliche «Grooming» ohne nachweisbare nachträgliche Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden. Anders als der Bericht erachten wir das als empfindliche Lücke im Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Auch wenn mit entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen präventive Massnahmen zur Erkennung potenzieller pädophiler Straftäter ergriffen werden können, gehen diese zu wenig weit.

Fazit: Es erscheint vertretbar, von der Einführung eines neuen Tatbestandes des «Grooming» abzusehen. Vor dem Hintergrund aber, dass mit der Lanzarote-Konvention der Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wirksam verbessert werden soll und die Bemühungen in präventiver Hinsicht nur beschränkt greifen können, sollte die Vorverlagerung der Strafbarkeit, wonach bereits das sexuell motivierte Chatten mit einem Kind strafbar wäre, ernsthaft in Betracht gezogen werden.

e) Vorstrafen (Art. 29 Konvention)

Art. 29 der Konvention sieht vor, dass bei der Strafzumessung Vorstrafen, die den Gegenstand der Konvention betreffen, zu berücksichtigen sind. Hierzu ist anzumerken, dass Art. 47 StGB dem zwar Rechnung trägt, dass dieser Grundsatz indessen relativiert wird durch die bekannte Problematik der vollständigen Löschung von Einträgen im Strafregister. Dennoch sollte mit Art. 47 StGB den Anforderungen der Konvention Genüge getan sein.

3. Weitere Bemerkungen

a) Begriff der «traditionell verpönten Handlungen»

Unter Punkt 1.2 des Berichts wird ausgeführt, dass das Abkommen die Vertragsstaaten verpflichte, «traditionell verpönte Handlungen» wie z. B. sexuellen Missbrauch usw. unter Strafe zu stellen. Die Formulierung «traditionell verpönte Handlungen» wird in der Konvention indes nicht verwendet. Von der Verwendung dieser Formulierung ist auch abzuraten. Diese wird von Kreisen, die pädosexuelle Handlungen befürworten, zur Rechtfertigung ihrer Haltung genützt, wobei behauptet

tet wird, pädosexuelle Handlungen seien in unseren Gesellschaften lediglich aus traditionellen Gründen verpönt. In der Einleitung der Konvention wird hingegen richtigerweise ausgeführt, dass jede Art der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung des Kindes zerstört und Kinder daher entsprechend geschützt werden sollen.

Antrag: Wir würden es begrüßen, wenn im Bericht auf den Begriff der «traditionell verpönten Handlungen» verzichtet würde.

b) Auswirkungen auf die Kantone

Entgegen der Ansicht des Bundes (Bericht S. 74) bezweifeln wir, dass die Umsetzung der Konvention keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone erwarten lässt. Immerhin werden neue Tatbestände geschaffen und bestehende erweitert. Folglich gehen wir nicht davon aus, dass die zusätzlichen Strafverfahren ohne Weiteres mit den bestehenden Mitteln zu bewältigen sein werden. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Verfahren anspruchsvoll sind. Auch zu den präventiven Massnahmen wurde bereits darauf hingewiesen, dass Sensibilisierungskampagnen intensiviert werden sollten (siehe oben B.1.b). Damit die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wirksam bekämpft werden können, müssen deshalb im Bedarfsfall zusätzliche Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi